

RS Vwgh 1995/4/20 94/06/0261

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.1995

Index

20/05 Wohnrecht Mietrecht

98/03 Wohnbaufinanzierung

98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

Norm

MRG §30 Abs2 Z15 idF 1991/068;

WÄG 02te 1991;

Rechtssatz

Ein öffentliches Interesse iSd § 30 Abs 2 Z 15 MRG idFBGBl 1991/68 liegt hier vor, weil ein Studentenheim mit 74 Wohneinheiten anstelle eines Althauses mit 12 Wohnungen (von denen zur Zeit der Antragstellung nur noch 3 vermietet waren) errichtet werden soll, da das öffentliche Interesse an der Errichtung einer großen Zahl von Studentenwohnungen die Rücksichten, die gegen die Verwirklichung des Vorhabens sprechen (hier: im betreffenden Gebiet ein erheblicher quantitativer Wohnungsbedarf und ein qualitativer Wohnfehlbestand), überwiegen. Auch die Schaffung einer großen Zahl von Unterkünften für Studierende entlastet den Wohnungsmarkt. Die nach § 30 Abs 2 Z 15 MRG idFBGBl 1991/68 gebotene Schaffung von Ersatzwohnungen, für die von einer Kündigung betroffenen (3) Antragsgegner konnte die Entlastung des Wohnungsmarktes durch die Errichtung der großen Zahl von Unterkünften für Studierende nicht in Frage stellen; bei der Abwägung der öffentlichen Interessen, die für das Bauvorhaben mit jenen, die dagegen sprachen, konnte die belBeh zutreffend zu dem Schluß gelangen, daß die Wohnungssituation durch die Errichtung des geplanten Neubaus wesentlich verbessert würde und damit das hier zu beurteilende öffentliche Interesse an der Errichtung des Neubaus gegeben ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994060261.X01

Im RIS seit

03.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>